

## Schema 4

### Erfolgsaussichten einer Klage gegen eine Maßnahme der Gefahrenabwehr

#### A. Zulässigkeit der Klage vor dem Verwaltungsgericht<sup>1</sup>

##### I. *Verwaltungsrechtsweg*: (+)

- nach der Generalklausel des § 40 I VwGO

##### II. *Klageart*

- 1) Anfechtungsklage (§ 42 I VwGO)
  - wenn es sich bei der angegriffenen Maßnahme um einen *Verwaltungsakt* handelt
- 2) Unterlassungsklage
  - wenn es sich bei der angegriffenen Maßnahme um *schlichtes Verwaltungshandeln* (einen Realakt) handelt
- 3) Fortsetzungsfeststellungsklage (§ 113 I 4 VwGO analog)
  - ein *nachträglicher Schutz* des Bürgers, wenn sich die angegriffene Maßnahme (ein Verwaltungsakt oder schlichtes Verwaltungshandeln) bereits vor Erhebung der Klage *erledigt* hat
  - häufig gegen Maßnahmen der Polizei

##### III. *Besondere Zulässigkeitsvoraussetzungen der Klageart*

- 1) bei Anfechtungsklage
  - a) Klagebefugnis (§ 42 II VwGO)
  - b) Widerspruchsverfahren (§§ 68 ff. VwGO)
    - in Niedersachsen weitgehend abgeschafft
  - c) Wahrung der Klagefrist (§ 74 VwGO)
- 2) bei Unterlassungsklage
  - Klagebefugnis (§ 42 II VwGO analog)
- 3) bei Fortsetzungsfeststellungsklage
  - a) Klagebefugnis (gemäß § 42 II VwGO)
  - b) kein versäumter rechtzeitiger Widerspruch
  - c) besonderes Feststellungsinteresse (Wiederholungsgefahr, Rehabilitationsinteresse)

##### IV. *Allgemeine Zulässigkeitsvoraussetzungen*

- Zuständigkeit des Gerichts, Beteiligtenbezogene Voraussetzungen, ordnungsgemäße Klageerhebung etc.

#### B. Begründetheit der Klage vor dem Verwaltungsgericht

##### I. *Rechtswidrigkeit der angegriffenen Maßnahme*

- 1) Formelle Rechtmäßigkeit<sup>2</sup>
  - a) Zuständigkeit der Behörde
  - b) Keine Verfahrensfehler
  - c) Richtige Form
- 2) Materielle Rechtmäßigkeit<sup>3</sup>
  - a) Ermächtigungsgrundlage (besondere gesetzliche Ermächtigung)
    - erforderlich nach dem Grundsatz des Gesetzesvorbehaltes bei Eingriffen in Grundrechte
  - b) Auswahl des richtigen Adressaten
  - c) Allgemeine Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen
    - insbes. kein Verstoß gegen Rechtsvorschriften
  - d) Keine Ermessensfehler
    - insbesondere Verhältnismäßigkeit, keine sachfremden Erwägungen

##### II. *Verletzung des Klägers in seinen Rechten*

- zumeist in seinen Grundrechten

(Datei: Schema 4 (VwR II, Kaliningrad))

<sup>1</sup> Neben der Klage vor dem Verwaltungsgericht gibt es die Möglichkeit, Schadensersatz- und Entschädigungsansprüche vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen.

<sup>2</sup> Äußere Faktoren, die bei dem Erlaß der Maßnahme zu beachten waren.

<sup>3</sup> Innere Faktoren, die in der Maßnahme selbst liegen.